

11.07.02	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Abfallsammlung und -beförderung in der Stadt Coesfeld

Gemeinsame Ausschreibung durch die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, Errichtung eines Wertstoffhofes, flächendeckende Einführung der Papiertonne, weitere Strukturveränderungen

Beschlussvorschlag (1)

Die Verwaltung wird beauftragt, den derzeit bestehenden Vertrag über das Sammeln und Befördern von Abfällen (Müllabfuhrvertrag) mit der Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co.KG mit Ablauf des 31.12.2003 zu kündigen.

Beschlussvorschlag (2)

Die Stadt Coesfeld nimmt an einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. einzelner Städte und Gemeinden im Kreisgebiet über die Abfallsammlung und -beförderung teil. Der Vertrag soll wirksam zum 01.01.2004 abgeschlossen werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist, dass das noch ausstehende abfallwirtschaftliche Gutachten zu der Prognose gelangt, dass eine Aufgabenerfüllung in eigener Regie nicht kostengünstiger ist.

Beschlussvorschlag (3)

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der beigefügten Eckpunkte (**Anlage 1**) eine auf diesen Zweck gerichtete öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zu erarbeiten und abzuschließen. In dieser Vereinbarung sollen die einzelnen Rechte und Pflichten der beteiligten Städte und Gemeinden geregelt werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist, dass die Kommunalaufsicht dem Organisationsmodell zustimmt.

Beschlussvorschlag (4)

Als Beiratsvertreter der Stadt Coesfeld werden 2 Mitarbeiter der Verwaltung entsandt.

Beschlussvorschlag (5)

Wenn die Voraussetzungen für Beschlussvorschlag (2) nicht vorliegen sollten, werden die Leistungen der Abfallsammlung und -beförderung in eigener Regie europaweit ausgeschrieben (Laufzeitbeginn: 01.01.2004).

Beschlussvorschlag (6)

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung eines Wertstoffhofs zum 01.01.2003 einzuleiten. Dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen ist zum Sachstand fortlaufend zu berichten.

Beschlussvorschlag (7)

Die Sammlung und der Transport von Abfällen sollen ab dem Jahr 2004 mit den nachfolgend genannten strukturellen Veränderungen durchgeführt werden.

- a.) Einstellung der Sammlung von Sperrgut (Altholz und Restsperrgut), Teppichböden/ Altteppichen bzw. Kühlgeräten, Elektroschrott und Altmetall über Abrufkarten
- b.) flächendeckende Einführung der Papiertonne in den Gefäßgrößen 120, 240 sowie auf Wunsch 1.100 Liter, 4-Wochen-Abfuhrhythmus (identisch für den Innen- und Außenbereich)
- c.) Einstellung der
 - 1.) Papiersammlung (Papier, Pappe, Kartonagen) über die Depotcontainer
 - 2.) Unterstützung der karitativen Verbände im Hinblick auf deren Papiersammlungen

Beschlussvorschlag (8)

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) mit dem Abfuhrunternehmer dahingehend zu verhandeln, dass die Sammlung von Sperrgut sowie Kühlgeräten, Elektroschrott und Altmetall auf Abruf ab dem 01.01.2003 eingestellt wird,
und
- b) die Abrufabfuhr von Teppichböden /Altteppichen ab dem Jahr 2003 nicht mehr durchführen zu lassen.

Begründung:

Allgemeines

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG- = Bundesrecht) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

In Nordrhein-Westfalen sind nach § 5 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des KrW-/AbfG bestimmt. Den kreisangehörigen Gemeinden ist durch § 5 Abs. 6 LAbfG die Aufgabe übertragen worden, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde im Kreis Coesfeld für die Sammlung und den Transport von Abfällen und der Kreis für die Verwertung und Beseitigung zuständig ist.

Der gegenwärtige Zustand ist gekennzeichnet von getrennten, auf Gemeindegebiete beschränkte Auftragsvergaben. Allein die Städte Lüdinghausen und Olfen sowie die Gemeinden Nordkirchen und Senden haben auf der Basis des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen und auch umgesetzt, um die Abfallabfuhr einheitlich zu regeln und durchzuführen. Eine zwischen den Gemeinden/Städten Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl, Senden und Coesfeld abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1996 zur gemeinsamen Ausschreibung der Hausmüllabfuhr ab dem 01.01.1999 existiert zwar faktisch noch, wurde jedoch nie umgesetzt. Mit Ausnahme der Städte/Gemeinden Lüdinghausen, Olfen, Nordkirchen und Senden schließt also jede Kommune derzeit einen eigenen Vertrag mit einem Unternehmen, welches mit der Abfallsammlung und -beförderung beauftragt wird. In allen Kommunen des Kreises Coesfeld ist derzeit die Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co.KG Vertragspartner. Die Verträge der einzelnen Städte und Gemeinden im Kreisgebiet haben eine grundsätzliche Laufzeit bis zum 31.12.2003 (Ausnahme: Dülmen und Nottuln, Vertragsbindung bis Ende 2005) mit entsprechenden Verlängerungsoptionen. In Coesfeld führt die Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co.KG seit 1976 die Sammlung und die Beförderung von Abfällen im Auftrag der Stadt Coesfeld durch. Der Abfuhrvertrag wurde mehrfach verlängert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Fortentwicklung der Abfallwirtschaft angepasst. Die derzeitige Vertragsfassung erhält eine Verlängerungsoption, wonach der Vertrag als um ein Jahr verlängert gilt, sofern er nicht spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

zu Beschlussvorschlag 1)

Da es sich bei der Leistung „Sammlung und Transport von Abfällen“ um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) handelt, hat jeder einzelne Auftraggeber vor der Vergabe grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen, sofern ein bestimmter Schwellenwert (= derzeit 200.000 €) erreicht wird. Dieser Wert wird sowohl für die 11 Kommunen im Kreis insgesamt als auch für jede Kommune einzeln betrachtet deutlich überschritten. Unter Berücksichtigung des nationalen und EU-Rechts ist daher eine europaweite Ausschreibung zwingend erforderlich, und zwar unabhängig davon, ob dies im Verbund der Städte und Gemeinden im Kreis oder für die Stadt Coesfeld allein geschehen soll. Folglich ist es unumgänglich, den bestehenden Vertrag mit der Firma Rethmann bis spätestens Ende des Jahres 2002 zum Ablauf des 31.12.2003 zu kündigen. Die Forderung nach Ausschreibung ist auch vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld und dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Coesfeld nochmals bekräftigt worden.

zu den Beschlussvorschlägen 2) und 3)

In Vorbereitung der Ausschreibung der Abfallsammlung und -beförderung ab dem Jahr 2004 bzw. ab dem Jahr 2006 für Dülmen und Nottuln haben sich alle 11 Bürgermeister darauf verständigt, dass die Leistung durch die Städte und Gemeinden im Kreises Coesfeld gemeinsam vergeben werden soll. Bei Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung ist davon auszugehen, dass der wirtschaftliche Erfolg dieser Ausschreibung optimiert wird. Zum einen wird die Zusammenführung der Auftragswerte voraussichtlich zur Gewährung eines Mengenrabattes führen. Zum anderen können die Aufwendungen der Ausschreibung unter den beteiligten Städten und Gemeinden geteilt werden. So kann dem haushalts- und vergaberechtlich zu beachtenden Wirtschaftlichkeitsprinzip Rechnung getragen werden.

Die beteiligten Städte und Gemeinden haben zur Vorbereitung einer gemeinsamen Vergabe der Abfallsammlung und -beförderung ein Gutachten der Andersen Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf, zur Wahl der Organisationsform und der dabei zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingeholt.

Die Wahl der geeigneten Organisationsform für die Ausschreibung wird danach durch verschiedene Gesichtspunkte bestimmt. Neben der rechtlichen Zulässigkeit des zu wählenden

Modells sind Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ebenso zu berücksichtigen wie die Wahrung von Mitspracherechten.

Die angestrebten wirtschaftlichen Vorteile lassen sich nur dann erzielen, wenn die Ausschreibung durch einen öffentlichen Auftraggeber geführt wird. Von den insoweit denkbaren Möglichkeiten wird die Übernahme der Aufgabe in die eigene Zuständigkeit durch eine Gebietskörperschaft gemäß § 23 Abs. 1 GkG aus verschiedenen Gründen bevorzugt.

Das Gutachten bestätigt die rechtliche Zulässigkeit einer gemeinsamen Vergabe in dieser Organisationsform. Gebührenrechtliche Bedenken bestehen nicht, wenn eine Prognose zu dem Ergebnis führt, dass die Aufgabenerfüllung in eigener Regie voraussichtlich nicht kostengünstiger ist. Dies soll durch einen externen abfallwirtschaftlichen Berater, der TIM-Consulting aus Mannheim, bestätigt werden.

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kommunen hat den Vorteil, dass der Gründungs- und Abwicklungsaufwand geringer ist als bei anderen Formen der kommunalen Zusammenarbeit, wie z. B. der GmbH oder dem Zweckverband. In der zu schließenden schriftlichen Vereinbarung können die wesentlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten den Anforderungen des Einzelfalls angepasst werden. Diese Organisationsform zeichnet sich daher durch eine erhöhte Flexibilität aus.

Das Modell einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat sich bereits bei der Vergabe der Leistungen Abfallsammlung und -beförderung durch die Städte und Gemeinden Lüdinghausen, Olfen, Nordkirchen und Senden bewährt. Vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen hat sich die Stadt Lüdinghausen bereit erklärt, die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen.

Verfahrens- und Formvorschriften sowie Inhalt der öffentlich –rechtlichen Vereinbarung (ÖRV)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 1 GkG schriftlich abzuschließen. Sie bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung des Kreises Coesfeld. Der Kreis Coesfeld hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die einzelnen Beteiligten haben in ihren Bekanntmachungsblättern auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 GkG). Mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung in den Gebieten der Beteiligten auf die Stadt Lüdinghausen übergehen. Die Stadt Lüdinghausen wäre dann für die Erfüllung der Aufgabe in allen Gemeindegebieten zuständig und insoweit auch alleiniger öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 1 GWB. Die Stadt Lüdinghausen wird daher den Auftrag für die Abfallsammlung und -beförderung für sämtliche Gebiete der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens erteilen.

Nach § 23 Abs. 4 GkG soll in der Vereinbarung für den Beteiligten, der die Aufgaben übernimmt, eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden. Diese ist in der Regel so zu bemessen, dass die durch die Übernahme der Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. Vor dem Hintergrund, dass der Dienstleister verpflichtet wird, mit jedem einzelnen Beteiligten direkt abzurechnen, ist während der Phase der Vertragsdurchführung ein wesentlicher Verwaltungsaufwand bei der Stadt Lüdinghausen nicht zu erwarten. Die Abrechnung auf der Basis des entstandenen Zeitaufwandes in Verbindung mit den von der KGSt festgelegten Personalkostensätzen ist daher sachgerecht. Im Ergebnis ist diese Regelung als kostenneutral zu betrachten, da diese Kosten bei jeder einzelnen Stadt oder Gemeinde entstehen würden, wenn die Aufgabe in eigener Zuständigkeit erfüllt werden würde. Ferner kann den Beteiligten, welche die Zuständigkeit übertragen haben, in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben eingeräumt werden (§ 21 Abs. 3 GkG).

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) liegt zwischenzeitlich vor, ist unter den Bürgermeistern abgestimmt und als **Anlage 2** beigefügt. Die Beschlussfassung über den

Wortlaut der ÖRV durch die politischen Gremien soll vor dem Hintergrund, dass die jeweiligen Räte der beteiligten Städte und Gemeinden bei Änderungswünschen in einzelnen Kommunen hierüber erneut beraten müssten, nicht vorgenommen werden. Zudem dürfte dies aufgrund der zwischen Rat und Verwaltung vereinbarten Spielregeln nicht erforderlich sein. Die konkrete öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Verwaltungen auf der Grundlage der zwischen den Bürgermeistern abgestimmten Eckpunktevereinbarung (**Anlage 1**) endgültig zu erarbeiten und abzuschließen.

zu Beschlussvorschlag 4)

Die Interessen und Mitwirkungsrechte der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde werden nach dem Eckpunktepapier durch den Beirat sichergestellt. Gemäß § 4 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vorgesehen, dass jede Stadt bzw. Gemeinde zwei Vertreter in den Beirat entsendet. Da sich die Kompetenzen des Beirates auf operative Angelegenheiten beschränken, sollen für die Stadt Coesfeld Mitarbeiter der Verwaltung entsandt werden.

zu Beschlussvorschlag 5)

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Ausschreibung wird auf die Begründung zum Beschlussvorschlag 1.) verwiesen.

Vorbemerkungen zu den Beschlussvorschlägen 6), 7) und 8)

An ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind hohe rechtliche Anforderungen geknüpft. Ein wesentliches Kriterium ist, dass die Leistungsbeschreibung hinreichend bestimmt sein muss. Nicht zulässig ist es, die Abfrage von Leistungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen und erst im Rahmen der Angebotswertung zu entscheiden, welche Positionen tatsächlich zur Ausführung gelangen (sogenannte Preisabfragen bzw. Wahlpositionen). Hierdurch wäre die Möglichkeit eröffnet, ggf. die Auswahl des zukünftigen Auftragnehmers zu beeinflussen. Insoweit ist es notwendig, die künftige Form der Abfallsammlung bereits zum jetzigen Zeitpunkt weiter zu entwickeln und strukturelle Änderungen festzulegen, damit diese bei der Ausschreibung berücksichtigt werden können. Selbstverständlich ist es möglich, während der Vertragslaufzeit zusätzliche Leistungen zu vereinbaren bzw. Standards zu reduzieren. Da dies jedoch nur im Wege einer Preisverhandlung möglich ist, muss davon ausgegangen werden, dass hier sicherlich im Rahmen einer Ausschreibung wirtschaftlichere Lösungen zu erzielen sind. Von daher sollten später notwendige Anpassungen möglichst ausgeschlossen werden.

zu Beschlussvorschlag 6)

Die Deponie in Coesfeld-Höven, die vom Kreis Coesfeld betrieben wird, schließt mit Ablauf des Jahres 2002. Für die Bürgerinnen und Bürger hat dies zur Konsequenz, dass die derzeit gegen Bezahlung mögliche Abgabe von Abfällen und Wertstoffen im Kleinanlieferbereich dann ab dem 01.01.2003 nicht mehr möglich ist. In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme von Billerbeck, Rosendahl und Coesfeld werden seit Jahren Wertstoffhöfe betrieben. Dies wurde für die drei genannten Kommunen bisher für nicht erforderlich gehalten, da eine Abgabe an der Deponie möglich und somit faktisch bereits ein Wertstoffhof vorhanden war. Aufgrund der Deponieschließung besteht nunmehr Handlungsbedarf. Vorgesehen ist, für die Bürger und Bürgerinnen aus Billerbeck, Rosendahl und Coesfeld einen Wertstoffhof in Coesfeld einzurichten, der gemeinsam genutzt wird. Nähere Einzelheiten sowie weitere Modalitäten sind noch zu klären, wobei dieses Modell nur dann funktionieren und umgesetzt werden kann, wenn für die Bürger der einzelnen beteiligten Städte und Gemeinden identische Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gelten (zum Beispiel: Welche Abfälle/Wertstoffe können abgegeben werden? Entgeltpflichtige oder kostenlose Abgabe? Öffnungszeiten etc.). Sofern es zu keiner gemeinsamen Lösung zwischen den betroffenen Kommunen kommen sollte, wovon aufgrund der bisherigen Gespräche nicht ausgegangen wird, ist beabsichtigt, den Wert-

stoffhof allein einzurichten. Die Ausgaben/Kosten, welche durch einen Wertstoffhof anfallen, sind im Rahmen der Abfallentsorgungsgebühren zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muss die Sammlung der Abfälle/Wertstoffe über Abrufkarten ab Januar 2003 (Schließung der Deponie Höven) bzw. ab 2004 (Laufzeitbeginn des neuen Abfuhrvertrages) grundsätzlich überdacht werden. Entsprechende Vorschläge hierzu erhalten die Beschlussvorschläge 7) und 8).

zu den Beschlussvorschlägen 7) und 8)

Unter Hinweis auf die Vorbemerkungen zu den Beschlussvorschlägen 6), 7) und 8) sowie die Ausführungen zu Beschlussvorschlag 6) sind in der auf der nächsten Seite abgebildeten Übersicht denkbare bzw. mögliche Veränderungen im Bereich der Abfallentsorgung zusammengestellt.

mögliche Veränderungen in der Abfallentsorgung

Aufgabe	derzeitige Struktur	denkbare Änderungen / Ergänzungen
1. Sammlung Restabfälle	Abfuhrhythmus: 4-wöchentlich zugelassene Gefäße: 80 l, 120 und 240 Liter 1,1 cbm Container (wöchentlich) 1,1 cbm Container (14-täglich) schwarze Restmüllsäcke Zwischendurchentsorgung des vorhandenen Gefäßes (=Familientonne)	Änderung bzw. Ergänzung der Gefäßgrößen Wegfall der Restmüllsäcke separates Gefäß für Wegwerfwindeln Windelabgabe an zentralen Stelle
2. Sammlung Bioabfälle	a) <u>Innenbereich</u> Abfuhrhythmus: 2-wöchentlich zugelassene Gefäße: 120/240 Liter b) <u>Außenbereich</u> derzeit keine Erfassung	a) <u>Innenbereich</u> keine Vorschläge Änderung bzw. Ergänzung der Gefäßgrößen b) <u>Außenbereich</u> Einführung Biotonne
3. Sammlung Restsperrgut und Altholz	<u>Erfassungssystem</u> Abholung auf Abruf 10 bis 12 x jährlich wird gefahren	<u>Alternativen:</u> ausschließlich Abgabe auf dem Wertstoffhof Wertstoffhofabgabe sowie zusätzlich Anforderungsabfahren Wertstoffhofabgabe sowie zusätzlich Gebietsabfahren
4. Sammlung Teppichböden/Altteppiche	<u>Erfassungssystem</u> Abholung auf Abruf 4 x jährlich wird gefahren	<u>Alternativen:</u> ausschließlich Abgabe auf dem Wertstoffhof Wertstoffhofabgabe sowie zusätzlich Anforderungsabfahren Wertstoffhofabgabe sowie zusätzlich Gebietsabfahren
5. Sammlung Kühlgeräte / Elektroschrott / Altmetall	<u>Erfassungssystem</u> Abholung auf Abruf 10 - 12 x jährlich wird gefahren	<u>Alternativen:</u> ausschließlich Abgabe auf dem Wertstoffhof Wertstoffhofabgabe sowie zusätzlich Anforderungsabfahren Wertstoffhofabgabe sowie zusätzlich Gebietsabfahren
6. Sammlung Altpapier	<u>Erfassungssystem</u> 1.) 3,2 cbm Depotcontainer (31Standorte, Leerung 2 x wöchentlich) 2.) monatliche Sammlung durch karitative Verbände an 1 bzw. 5 Standort/en in Lette bzw. Coesfeld (= 3. bzw. 1. Samstag im Monat) 3.) Papiertonne a.) Innenbereich (= innerhalb der Ringe) Abfuhrhythmus: 4-wöchentlich zugelassene Gefäße: 240 Liter b.) Außenbereich Abfuhrhythmus: 8-wöchentlich zugelassene Gefäße: 240 Liter	<u>Alternativen:</u> Leerung 3 x wöchentlich einschl. Änderung der Entleerungsrhythmen zusätzliche Containerstandorte flächendeckende Einführung der Papiertonne, Größe 120/240/1.100 Liter, Abfuhrhythmus: 4-wöchentlich Einstellung der Depotcontainersammlung Einstellung der karitativen Sammlungen.
7. Sammlung Grünabfälle	<u>Erfassungssystem</u> a.) Innenbereich Gebietsabfuhr 2 x jährlich, und zwar im Frühjahr und Herbst b.) Außenbereich derzeit keine Erfassung	<u>Alternativen:</u> a.) Innenbereich zusätzliche Termine Anforderungsabfahren b.) Außenbereich Einführung Grünabfuhr

Vorschläge hinsichtlich der Abfahren auf Abruf

- 1.) Die Anforderungsabfuhr für Sperrgut (Altholz und Restsperrgut), Teppichböden/Altteppichen bzw. Kühlgeräten, Elektroschrott und Altmetall wird ab dem Jahr 2004 grundsätzlich nicht mehr durchgeführt, da diese Abfälle/Wertstoffe zukünftig am Wertstoffhof abgegeben werden können.
- 2.) Für das Jahr 2003 ist mit dem Abfuhrunternehmer Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, die unter 1.) aufgeführten Sammlungen ebenfalls einzustellen.

Erläuterung:

In den Kommunen Ascheberg, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden sind die v.g. Wertstoffe bzw. Abfälle ausschließlich am Wertstoffhof abzugeben. Gebietsabfahren bzw. Abfahren auf Anforderung werden nicht angeboten. Lediglich in Dülmen wird neben der Anlieferung am Wertstoffhof zweimal jährlich eine Gebietsabfuhr durchgeführt.

Das Argument „wie bekomme ich meinen Abfall zum Wertstoffhof“ löst sich von selbst, da der Markt hier Regelungen anbieten wird, sofern der Bürger keine Anlieferungsmöglichkeit haben sollte. Probleme mit dem wohnungsinternen Transport von Sperrgut und dessen Deponierung an der Straße dürften in der Vergangenheit auch aufgetreten sein. Diese wurden aber bisher nicht an die Stadt herangetragen. Vielmehr sind sie durch die betroffenen Bürger und Bürgerinnen selbst gelöst worden. Gleiches müsste auch für den Transport zum Wertstoffhof möglich sein.

In der Gebührenkalkulation des Jahres 2002 sind für Elektroschrott/Kühlgeräte 16.900 € an Unternehmerentgelten kalkuliert. Aufgrund der bisher eingesammelten Teppichböden ist für das Jahr 2002 mit einem Zahlbetrag von ca. 6.300 € zu rechnen, so dass insgesamt 23.200 € an Unternehmerentgelten im Jahr 2002 für die Abrufsammlungen zu berücksichtigen sind. Ein Ausgabevolumen für die Abfuhr von Sperrgut und Altholz kann nicht benannt werden, da hierfür derzeit keine gesonderte Vergütung gezahlt wird. Diese Unternehmerleistung ist in dem Zahlbetrag für das Restmüllgefäß enthalten.

Die Situation für das Jahr 2003 ist aufgrund noch bestehender Verträge mit dem Abfuhrunternehmer hinsichtlich der Einsammlung von Kühlgeräten, Elektroschrott und Altmetall mit dem Ziel zu verhandeln, diese Sammlung nicht weiter fortzuführen. Allerdings soll die Sperrgut-sammlung (Altholz und Restsperrmüll) auch 2003 noch erfolgen, wenn hier kein akzeptabler Preisnachlass erzielt werden kann. Die Teppichsammlung wird eingestellt, weil dies vertraglich möglich ist.

Die Umstellung soll zu einer Vereinheitlichung der Abfallentsorgung beitragen. Mit der Umstellung kann voraussichtlich eine Kostenreduzierung erreicht werden, was sich in der Abfallgebühr niederschlagen wird.

Vorschläge im Bereich der Papiersammlung

- 1.) Die Papiertonne wird zum 01.01.2004 flächendeckend eingeführt. Eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich in bezug auf den Abfuhrhythmus erfolgt nicht mehr. Die Gefäße (120, 240 und auf Wunsch 1.100 Liter) werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- 2.) Die Sammlung über die Depotcontainer wird zum 01.01.2004 eingestellt.
- 3.) Die Papiersammlung der karitativen Verbände wird ab Januar 2004 nicht mehr finanziell unterstützt.

Erläuterung

Die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt derzeit über die Papiertonne, die Depotcontainer sowie im Rahmen der karitativen Sammlungen.

Im unmittelbaren Innenstadtbereich (= innerhalb der Ringe) sowie im Außenbereich wird die Papiertonne angeboten. Die Abfuhr im Innenbereich erfolgt vierwöchentlich, im Außenbereich wird alle 8 Wochen geleert. Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2002 sind hierfür Unternehmerentgelte in Höhe von 12.500 € angesetzt.

Dort wo die Inanspruchnahme der Papiertonne nicht möglich ist, muss bisher auf andere Systeme zurückgegriffen werden, und zwar auf die Depotsammelcontainer bzw. die karitativen Sammlungen. An 31 Standorten sind derzeit Papiersammelcontainer aufgestellt (Veranschlagung Unternehmerentgelte Gebührenkalkulation 2002 = 65.400 €). Die Einstellung der Sammlung über Depotcontainer hat enorme Vorteile. Die erheblichen Verunreinigungen durch wilde Papier- und Müllablagerungen an den Standorten sowie die ständigen Brandstiftungen und Einsätze der Feuerwehr würden zukünftig der Vergangenheit angehören.

Durch die Einführung der Papiertonne und der damit verbundenen haushaltsnahen Erfassung wird die Erfassungsquote für Altpapier erhöht. Derzeit werden teilweise Druckerzeugnisse etc. nicht den Erfassungssystemen „Depotcontainer“ und „karitative Sammlungen“ zugeführt, sondern aus Bequemlichkeit in die Restmülltonne geworfen. Diese Mengen könnten über die Papiertonne günstiger einer Verwertung zugeführt werden. Im Kreisgebiet bieten bis auf Rosendahl und Coesfeld alle anderen Kommunen die Papiertonne flächendeckend an.

Die karitativen Altpapiersammlungen werden in Coesfeld durch die Kolpingfamilie Coesfeld-Zentral sowie den Aktionskreis „Eine Welt der Pfarrgemeinde Maria Frieden“ an fünf Standorten jeweils am ersten Samstag eines Monats und in Lette von der Kolpingfamilie Lette an einem Standort am 3. Samstag durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer durchgeführt. Neben den Ausgaben für die Gestellung, den Transport sowie den Austausch der Sammelmulden an das Entsorgungsunternehmen erhalten die Verbände einen Zuschuss von der Stadt Coesfeld in Höhe von 20,45 € (ehemals 40,00 DM) je gesammelter Tonne Altpapier. Darüber hinaus unterstützt die Firma Rethmann die Aktivitäten der Verbände mit 5,50 € je Tonne. Lt. Gebührenkalkulation für das Jahr 2002 wendet die Stadt für die karitativen Altpapiersammlungen insgesamt 17.800 € auf, wobei sich der Zuschuss auf ca. 11.200 € beläuft.

Für die drei Sammelsysteme werden lt. Gebührenbedarfsberechnung 2002 Unternehmergebühren in Höhe von 95.700 € veranschlagt. Die Verwaltung geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen davon aus, dass durch die Einführung der flächendeckenden Papiertonne keine höheren Aufwendungen für Unternehmerentgelte im Bereich der Papiererfassung zu erbringen sind, höchstwahrscheinlich sogar Einsparungen erzielt werden können, sofern die Sammlungen über die Depotcontainer und der karitativen Verbände nicht parallel fortgeführt werden. In einem Gespräch am 22. Mai 2002 sind die beiden Kolpingfamilien sowie der Aktionskreis über die ab dem Jahr 2004 beabsichtigte Änderung informiert worden.

weitere Änderungsvorschläge

Sonstige Vorschläge im Hinblick auf weitere Änderungen werden von der Verwaltung nicht gemacht.

Anlagen:

- Eckpunkte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Anlage 1

Eckpunkte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1, erste Alt. GkG

zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Beteiligte“)

Aufgabenübernahme

Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Abfällen (Bezeichnung) der übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2004 in ihre Zuständigkeit, die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Abfällen (genaue Bezeichnung) der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln allerdings erst ab dem 1. Januar 2006 aufgrund der insoweit bestehenden vertraglichen Bindung an den derzeitigen Dienstleister.

Anbahnung und Abschluss von Entsorgungsverträgen

Die Stadt Lüdinghausen wird – soweit rechtlich erforderlich – die erforderlichen Verträge einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen. Für Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens kann sie nach gemeinsamer Beschlussfassung externen Sachverständigen hinzuziehen. Die insoweit entstehenden Kosten werden gemeinsam getragen.

Grundsätze der Ausschreibung

Die Preise werden auf die jeweiligen Gemeindegebiete bezogen abgefragt. Die derzeitigen Regelungen in den einzelnen Satzungen werden nicht berührt. Die Leistung soll für höchstens sieben Jahre ausgeschrieben werden. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Beirat

Es soll ein Beirat gebildet werden, der die Mitwirkungsrechte sämtlicher Beteiligten sichert und der vor einem Katalog von Entscheidungen durch die Stadt Lüdinghausen seine Zustimmung erteilen muss. Dazu gehört insbesondere der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit dem Dienstleister.

Gebührenhoheit

Die Gebührenhoheit der Beteiligten wird nicht berührt.

Kosten der Abfallsammlung

Es ist beabsichtigt, dass der auszuwählende Dienstleister seine Rechnungen direkt an die jeweiligen Beteiligten stellt, in deren Gemeindegebiet er Leistungen erbracht hat. Die Beteilig-

ten sind zur Prüfung der Rechnungen und soweit keine Einwendungen bestehen auch zur Zahlung verpflichtet.

Verwaltungskosten

Aufgrund des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit sind der Stadt Lüdinghausen die entstehenden Verwaltungskosten zu ersetzen. Da davon ausgegangen werden kann, dass nach Abschluss des Entsorgungsvertrages aufgrund des Modells der direkten Abrechnung mit den einzelnen Beteiligten kein erheblicher Verwaltungsaufwand mehr entsteht, sollen die Kosten auf Basis der KGSt-Personalkostentabelle für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst nach Stunden abgerechnet werden.

Dauer

Die Aufgabenübernahme endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrags, also bei einer Ausschreibung über einen Zeitraum von 7 Jahren am 31. Dezember 2010.

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind nur zulässig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder zustimmen.

Anlage 2

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

zwischen den Städten Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Beteiligte“)

über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und –beförderung

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die sämtlich im Kreis Coesfeld gelegenen Beteiligten die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallsammlung und –beförderung (nachfolgend „Dienstleistung“) schaffen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2004 kostengünstig zu gewährleisten und durch einen geeigneten Entsorgungsbetrieb (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen, im Gebiet der Städte Dülmen und Nottuln aufgrund der vertraglichen Bindung an den derzeitigen Dienstleister allerdings erst ab dem 1. Januar 2006.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Abfällen (**Bezeichnung**) der übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2004 in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG, die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Abfällen (Bezeichnung) in den Städten Dülmen und Nottuln allerdings erst ab dem 1. Januar 2006.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Sammlung und Beförderung der in dem Gebiet der Beteiligten anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2004, bzw. 1. Januar 2006.

§ 2

Anbahnung- und Abschluss von Entsorgungsverträgen

1. Die Stadt Lüdinghausen wird die für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich –, einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens externen Sachverstand hinzuziehen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam.
3. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, zu gleichen Teilen tragen.

§ 3 Grundsätze der Ausschreibung

1. Die Stadt Lüdinghausen wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Beteiligten durchführen.
2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose sollen die Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden. Es ist beabsichtigt, dass der Dienstleister direkt gegenüber den einzelnen Beteiligten abrechnet. Eine Losaufteilung nach der Art der Abfälle soll nicht erfolgen.
4. Die Leistung soll für höchstens 7 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 4 Beirat

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus zwei Vertretern der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein – nicht stimmberechtigtes – weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
2. Folgende Entscheidungen der Stadt Lüdinghausen bedürfen der Zustimmung des Beirats:
 - a. Abschluss von Verträgen mit dem Dienstleister
 - b. Aufhebung des Vergabeverfahrens
 - c. Kündigung des Vertrags mit dem Dienstleister
 - d. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister
 - e. Bekanntmachung der endgültigen dem Vergabeverfahren zugrunde zu legenden Verdingungsunterlagen
3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
4. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Stadt Lüdinghausen schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

§ 5 Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister

1. Die Stadt Lüdinghausen überwacht die Erfüllung des Vertrags durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die sich aufgrund des Vertrags mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die übrigen Beteiligten sind verpflichtet, die Stadt Lüdinghausen dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit des Dienstleisters jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Lüdinghausen anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen ermächtigt, den Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten. Die einfachen laufenden Geschäfte auf Grund

des Vertrages (z.B. Weitergabe von Gefäßanmeldungen oder –abmeldungen an den Unternehmer, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger) wickelt jede Beteiligte eigenständig mit dem Unternehmer ab.

3. Die Beteiligten informieren über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 6

Kosten der Abfallsammlung und -beförderung

1. Die jeweiligen Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und –beförderung.
2. Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die einzelnen Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Lüdinghausen zu übersenden.
3. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Lüdinghausen schnellstmöglich darüber zu unterrichten.
4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Lüdinghausen) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebungen von Einwendungen oder verspäteten Zahlung ergeben.

§ 7

Verwaltungskosten

1. Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Lüdinghausen eine Vergütung. Die Vergütung berechnet sich nach dem Stundenaufwand der Beamten und Angestellten der Stadt Lüdinghausen im Zusammenhang mit der jeweils gültigen Personalkostentabelle der KGSt für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. Die derzeit gültige Tabelle ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
2. Die Stadt Lüdinghausen wird über den Aufwand vierteljährlich abrechnen.
3. Die Verwaltungskosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
4. Zahlungen sind vier Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 8

Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Lüdinghausen für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Stadt Lüdinghausen vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligten entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen, es sei denn, dass die Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen beruht.

§ 9

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Lüdinghausen diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
2. Im Übrigen ist die Stadt Lüdinghausen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Lüdinghausen ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 10

Dauer

1. Die Vereinbarung tritt mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.
2. Die Übernahme der Aufgabe in die eigene Zuständigkeit endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages, d.h. bei einer Ausschreibung für sieben Jahre am 31. Dezember 2010.

§ 11

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht *im Beirat* beigelegt werden können, gilt § 30 GkG.

§ 12

Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 14
Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.